

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 1 (1908-1909)

Heft: 9

Rubrik: Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausnutzung der Gewässer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

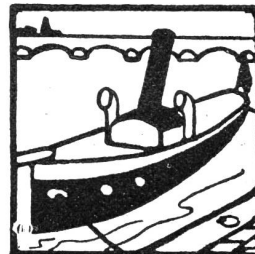
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



ZENTRALORGAN FÜR WASSERRECHT, WASSERKRAFTGEWINNUNG
BINNENSCHIFFFAHRT UND ALLGEMEINE VERKEHRSFRAGEN, SO-
WIE ALLE MIT DER GEWÄSSERNUTZUNG ZUSAMMENHÄNGENDEN
TECHNISCHEN UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETE. ALL-
GEMEINES PUBLIKATIONSORGAN DES NORDOSTSCHWEIZER-
ISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN IN ZÜRICH UNTER STÄN-
DIGER MITWIRKUNG DER HERREN INGENIEUR K. E. HILGARD, EHE-
MALIGEN PROFESSORS FÜR WASSERBAU AM EIDGENÖSS. POLY-
TECHNIKUM IN ZÜRICH UND ZIVILINGENIEUR R. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 12.— jährlich, Fr. 6.— halbjährlich
Deutschland Mk. 12.— und 6.—, Österreich Kr. 14.— und 7.—
Inserate 30 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

N^o 9

ZÜRICH, 10. Februar 1909

I. Jahrgang

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausnutzung der Gewässer.

Wir geben hier den Vorentwurf für ein eidgenössisches Bundesgesetz über die Ausnutzung der Gewässer, den das eidgenössische Departement des Innern hat ausarbeiten lassen und nun der am 10. Februar in Bern zusammentretenden grossen Expertenkommission zur Beratung vorlegt, im Wortlaute wieder. Bei dem grossen Interesse dieses Gesetzes für unsere gesamte Volkswirtschaft ist es nicht nur erwünscht, sondern notwendig, dass die beteiligten Kreise den Entwurf eingehend prüfen und öffentlich besprechen; die Redaktion der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ erklärt sich gern bereit, Einsendungen, die sich mit dem Entwurfe beschäftigen, aufzunehmen; wir hoffen, es werde sich ein fruchtbarer Gedankenaustausch entwickeln; nur eine rege und vielseitige Erörterung vermag die Abklärung zu bringen, die notwendig ist, damit wir ein brauchbares, den verschiedenen Interessen möglichst gerecht werdendes Gesetz bekommen.

* * *

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die Gesetzgebung über die Ausnutzung der öffentlichen und privaten Gewässer steht teils dem Bunde, teils den Kantonen zu (Art. 24^{bis} und 64 der Bundesverfassung).

Öffentliche Gewässer sind: die Seen, Flüsse und Bäche und ihr Bett, soweit an ihnen nicht jemandes Privateigentum nachgewiesen ist.

2.

Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen sind die Kantone befugt, ihre öffentlichen Gewässer auf unbeschränkte Zeit selbst auszunutzen oder die Ausnutzung ihren untergeordneten Gemeinwesen zu überlassen.

Die nähern Vorschriften werden von den Kantonen aufgestellt.

Die Bestimmungen über die Auskündigung und das Verhältnis zu den Rechten anderer, über die Herstellung besonderer Anlagen, die Enteignung, und andere Vorschriften betreffend die Verleihung finden auf die öffentlichen Wasserwerke des Bundes und der Kantone sinngemässe Anwendung.

3.

Das kantonale Recht stellt über den Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern, unter Vorbehalt der besonderen Nutzungen, die erforderlichen Bestimmungen auf.

4.

Die Kantone sind befugt, durch behördliche Erlaubnis zu gestatten, dass öffentliche Gewässer von bestimmten Personen in beschränktem Umfang über das Mass des Gemeingebrauches hinaus benutzt werden, unentgeltlich oder gegen eine angemessene Gebühr.

Diese Erlaubnis ist widerruflich.

5.

Für eine umfangreichere Ausnutzung eines öffentlichen Gewässers ist die Verleihung (Konzession) des Wassernutzungsrechtes erforderlich.

6.

Die Ausnutzung von Privatgewässern steht unter staatlicher Aufsicht und erfordert, wenn sie öffentliche Interessen berührt, die Erlaubnis der zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Behörde.

Diese Erlaubnis kann aus Gründen des öffentlichen Wohls verweigert werden.

Die Vorschriften über die Verkündigung und das Verhältnis zu den Rechten Anderer, über die Herstellung besonderer Anlagen, die Enteignung, und andere Vorschriften über die Verleihung finden sinngemässe Anwendung.

7.

Wasser und durch Wasserkraft erzeugte elektrische Energie darf bei privaten und öffentlichen Gewässern nur mit Erlaubnis des Bundesrats nach dem Ausland ausgeführt werden; Staatsverträge sind vorbehalten.

Der Bundesrat erteilt die Erlaubnis, soweit die Wasserkraft nicht im Inland Verwendung findet.

Die Erlaubnis wird auf eine bestimmte Dauer gewährt und kann auf Gesuch des Inhabers abgeändert oder erneuert werden.

Sie kann während ihrer Dauer vom Bundesrat aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit gegen Entschädigung widerrufen werden.

8.

Die verliehenen Wasserrechte können als selbstständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

9.

Die Kantone haben über die Wasserrechte und Wasserwerke an den öffentlichen und privaten Gewässern ihres Gebietes ein Wasserbuch zu führen.

Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, ist befugt, es einzusehen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Der Bundesrat stellt die nähern Vorschriften darüber auf.

Zweiter Titel.

Ausnutzung öffentlicher Gewässer durch Verleihung.

Erster Abschnitt.

Die Verleihung des Wasserrechts.

10.

Wer Wasserkraft, Wasser oder Eis aus einem öffentlichen Gewässer durch Herstellung eines Wasserwerkes verwerten will (Art. 5), hat bei der zuständigen Behörde die Verleihung des Wasserrechts nachzusuchen.

Als Wasserwerke gelten: Kraftwerke, Bewässerungs-, Ableitungs- und Überleitungs-, Stau-, Kanal- und Schiffahrtsanlagen, Wassersammler, Wasserversorgungen, Badeanstalten und Wäschereien, Eisniederlagen und ähnliche Werke.

11.

Die Verleihung steht demjenigen Kanton zu, unter dessen Hoheit die Gewässerstrecke steht, die zur Ausnutzung beansprucht wird.

Wasserrechte an Gewässerstrecken, die unter der Hoheit mehrerer Kantone stehen, werden von den beteiligten Kantonen gemeinsam verliehen, wenn nicht durch Konkordat etwas anderes bestimmt wird.

Die Kantone stellen die nähern Vorschriften darüber auf.

12.

Die kantonale Verleihung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats, wenn es sich um eine Gewässerstrecke handelt, die mit Hilfe eines Bundesbeitrages korrigiert worden ist oder bei der die Herstellung besonderer Anlagen (Art. 18 ff.) in Frage kommt, oder wenn das Absatzgebiet eines

Kraftwerkes sich über die Grenzen des eigenen Kantons hinaus erstreckt (Art. 30).

Der Bundesrat kann vorschreiben, welche Bestimmungen in dieser Hinsicht in die Verleihung aufzunehmen sind.

13.

Die Erteilung der Verleihung ist Sache des Bundes, unter Vernehmlassung oder Beiziehung der beteiligten Kantone, wenn die beanspruchte Gewässerstrecke unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und diese sich binnen zwei Jahren nach Einreichung des Verleihungsgesuches über eine gemeinsame Verleihung nicht verständigen können.

In gleicher Weise steht dem Bunde die Verleihung zu für Gewässerstrecken, die die Landesgrenze berühren; Staatsverträge sind vorbehalten.

14.

Die Verleihung erfolgt mit Rücksicht auf die vorhandenen wirtschaftlichen Interessen und das allgemeine Wohl.

Sie soll den Beliehenen nicht wesentlich beschweren.

Naturschönheiten sollen möglichst geschont werden.

Die Verleihung unterbleibt, wenn das geplante Wasserwerk den öffentlichen Interessen zuwiderläuft, wenn Rechte Anderer entgegenstehen, für die die Enteignung nicht gewährt wird, oder wenn die richtige Ausnutzung des Gewässers nicht genügend gesichert ist.

15.

Die Verleihung wird einer bestimmten Person, Gesellschaft, privat- oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt erteilt, den Gemeinwesen nur, soweit sie nicht schon nach Art. 2 und 40 zur Nutzung berechtigt sind.

Unter mehreren Verleihungsbewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen die wirtschaftlich und technisch richtigste und vollkommenste Ausnutzung des Gewässers gewährleistet.

Bei gleichen Verhältnissen erhalten die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und unter diesen die Gemeinwesen den Vorzug.

16.

Die Verleihung soll über alle Punkte, die für sie von Bedeutung sind, Bestimmungen enthalten.

Insbesondere für Kraftwerke, die gewerbsmässig an Dritte Energie abgeben, setzt sie fest:

- a) den Verleihungsinhaber, allenfalls die Bildung einer Zwangsgenossenschaft;
- b) Art, Zweck, Absatzgebiet, Leistungsfähigkeit und Leistungspflichten des Unternehmens;
- c) Gewässerstrecke, Gefälle, Stauhöhe, Wassermenge und Turbinenleistung;
- d) die Herstellung der besondern Anlagen (Art. 18 ff.);
- e) die Genehmigung der Pläne, sowie des Bauprogramms, und allfällige andere Bauvorschriften;
- f) die Erledigung der gegen das Unternehmen erhobenen Einsprachen und die Enteignungsbefugnis;
- g) die Dauer und die Erlöschungsgründe der Verleihung;
- h) die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes;

- i) die Übertragung, Abänderung und Erneuerung der Verleihung;
- j) das Heimfalls- und Rückkaufsrecht des Gemeinwesens;
- k) die Verleihungsgebühr und die Wasserrechtszins; l) die Prüfung und Genehmigung der Tarife und ihre Ermässigung von einer bestimmten Höhe des Reingewinns an;
- m) die Ausfuhr des Wassers oder der Energie nach dem Ausland und ihre Bedingungen;
- n) die Vorlage eines Finanzausweises und jährlichen Geschäftsberichtes und das Rechnungswesen.

17.

Die Verleihung erfolgt auf eine bestimmte, nach den Umständen zu bemessende Zeit, die höchstens 50 Jahre betragen soll.

Sie darf gegen das Verlangen des Bewerbers nicht auf weniger als 30 Jahre erteilt werden.

Für Wasserwerke, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften errichtet werden oder deren Genossenschafts- oder Aktienkapital mindestens zur Hälfte von Gemeinwesen aufgebracht oder erworben wird, kann die Verleihung ohne zeitliche Beschränkung erteilt werden.

18.

Der Verleihungsbewerber hat die besondern Anlagen zu erstellen und zu unterhalten, die im Interesse der Flusskorrektur, Gewässerregulierung, Hydrometrie, Schifffahrt, Flösserei und Fischerei erforderlich sind.

Es sind ihm nach billigem Ermessen ganz oder teilweise die Kosten dafür aufzuerlegen.

19.

Er hat für die Sicherung der von der Ausnutzung berührten Gewässerstrecke zu sorgen.

20.

Er kann verpflichtet werden, den Wasserabfluss und Wasserstand der stehenden und fliessenden Gewässer zu regulieren, deren Ausnutzung er beansprucht.

21.

Er kann dazu angehalten werden, hydrometrische Einrichtungen auszuführen und zu bedienen.

22.

Er hat die Vorrichtungen zu erstellen, die den Betrieb der bestehenden Fähren und andern Schifffahrtseinrichtungen im bisherigen Umfang gewährleisten.

Die Möglichkeit von Erweiterungsbauten und von Einrichtungen für die Grossschifffahrt ist beim Bau von Wasserwerken und Brücken zu berücksichtigen, sofern ein Gewässer sich dazu eignet.

23.

Er kann zur Errichtung und Bedienung einer Flossgasse oder Flossschleuse verpflichtet werden, wenn ein bedeutendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Flösserei besteht und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dieser Bedeutung stehen.

24.

Er hat die nötigen Massnahmen zu treffen, die eine Schädigung der Fischerei verhindern, besonders durch Errichtung von Fischwegen, Schutzgittern und dergleichen.

25.

Die Inhaber von Verleihungen, die aus Korrektions-, Aufspeicherungs- und andern Anlagen des Gemeinwesens besondern Vorteil ziehen, haben an die Bau- und Unterhaltungskosten entsprechend beizutragen; für besondere Nachteile, die ihnen daraus entstehen, sind sie vom Gemeinwesen zu entschädigen.

26.

Die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten kann von der Vorlage und Genehmigung eines Finanzausweises abhängig gemacht werden.

27.

Alle diejenigen, deren Rechte durch die Ausführung des Unternehmens beeinträchtigt würden, sind vor der Verleihung aufzufordern, binnen einer Frist von 30 Tagen ihre Einsprachen und Ansprüche anzumelden.

28.

Die Verleihung erstreckt sich in der Regel nicht auf öffentliche Quellen, die gefasst sind.

Ausnahmsweise können sie für Wasserversorgungen verliehen werden, wenn ihre Inhaber sie entbehren können.

29.

Stehen Wasserwerke im Hinblick auf die Wasserführung des gleichen Gewässers miteinander in Beziehung, so kann jeder Beteiligte verlangen, dass bei der Erstellung und Handhabung von Vorrichtungen zur Regulierung des Wasserstandes und -abflusses auf alle vorhandenen Interessen Rücksicht genommen werde.

Insbesondere ist es verboten, den normalen Wasserabfluss zum Schaden der untern Anlagen zurückzuhalten, das Wasser zu verunreinigen und die Gegenstände, die, namentlich bei Hochwasser und Eisgang, an den Rechen der obern Anlagen aufgefangen werden, wieder ins Wasser zu werfen; Zuwiderhandlung macht für den Schaden haftbar.

Die nähern Vorschriften über das Verhältnis von Wasserwerken untereinander werden vom Bundesrat aufgestellt.

30.

Die verleihende Behörde kann für Kraftwerke nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit den Umfang des Absatzgebietes bestimmen.

Dabei soll auf zweckmässige Festsetzung der Verteilungsnetze und günstige Bedienung der Abnehmer Bedacht genommen werden.

Massgebend ist in erster Linie die örtliche Entfernung vom Kraftwerk und erst in zweiter Linie die Kantonsgränze.

Interkantonale Absatzgebiete werden nach Vernehmlassung der beteiligten Kantone vom Bundesrat festgesetzt.

31.

Der Beliehene ist verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit für alle öffentlichen und privaten Bedürfnisse seines Absatzgebietes Energie zu liefern.

32.

Für den Schaden, der durch den Bau oder Betrieb des Wasserwerkes entsteht, haftet ausschliesslich der Beliehene.

33.

Gelingt es dem Bewerber nicht, durch das Unternehmen betroffene Rechte anderer freihändig zu erwerben, so kann ihm für die Erstellung, Umänderung oder Erweiterung des Wasserwerkes durch die verleihende Behörde das Recht der Enteignung übertragen werden.

Die Enteignung richtet sich nach den Vorschriften desjenigen Staatswesens, das die Enteignungsbefugnis erteilt.

34.

Der Enteignung unterliegen alle mit dem Unternehmen unverträglichen Rechte, wie Grundeigentum, Dienstbarkeiten, Wasserrechte und -anlagen, Fischerei-, Flösserei- und andere Rechte.

Sie kann sich auch auf Privatgewässer und private Quellen beziehen, wenn diese ihrem Eigentümer von keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von ganz geringem Nutzen sind (Art. 711 des Zivilgesetzbuches).

35.

Die Enteignungsbefugnis wird gewährt, wenn das Unternehmen im öffentlichen Interesse liegt und dieses andere, entgegenstehende öffentliche Interessen überwiegt, sowie wenn ein bedeutendes privates Interesse an der Erhaltung bestehender Rechte, besonders alter Wasser- und Flössereirechte, entweder nicht besteht oder aber auf andere Weise befriedigt werden kann.

36.

Kraftwerke, welche durch ein späteres Unternehmen infolge von Entzug von Wasser oder Ableitung eines Wasserlaufs geschädigt werden, können auf ihr Verlangen ganz oder teilweise durch Lieferung von Energie schadlos gehalten werden.

37.

Die Inhaber von Wasserrechten am gleichen Gewässer können sich zum Zweck der Errichtung, Erweiterung oder Erwerbung, sowie des Betriebes von Wasserwerken zu einer Genossenschaft vereinigen.

38.

Jeder Inhaber von Wasserrechten hat darauf Anspruch, in die Genossenschaft der am gleichen Gewässer Beteiligten aufgenommen zu werden, wenn er ein berechtigtes Interesse am Beitritt nachweist.

39.

Die Verleihungsbehörde kann die Bildung einer Genossenschaft zwangsweise anordnen, wenn die Mehrzahl der beteiligten Inhaber von Wasserrechten, die zugleich den grösseren Teil der in Betracht fallenden Wassermenge oder Pferdestärken darstellt, ein bedeutendes Interesse an der Bildung der Genossenschaft hat und sie nachsucht, und wenn die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Einzelnen nicht übersteigen.

40.

Während der Auskündigung eines Verleihungsgesuches oder der Pläne für ein öffentliches Wasser-

werk kann von den berechtigten Gemeinwesen (Art. 2) ein Vorrecht auf die Ausnutzung der beanspruchten Gewässerstrecke geltend gemacht werden.

Das Vorrecht darf nur für Unternehmungen in Anspruch genommen werden, die im öffentlichen Interesse des betreffenden Gemeinwesens liegen.

Die kantonale Auskündigung ist dem Bundesrat von der auskündenden Behörde anzuzeigen.

41.

Wird das Vorrecht von einem Kanton und einer seiner Gemeinden oder von mehreren Gemeinden des gleichen Kantons geltend gemacht, so entscheidet die zuständige kantonale Behörde, welchem unter den mehreren Ansprechern das Vorrecht gebühre.

Wird es von mehreren Kantonen oder von mehreren Gemeinden verschiedener Kantone geltend gemacht, so entscheidet der Bundesrat.

Wird es vom Bunde geltend gemacht, so hat er den Vorzug.

42.

Beginnt das bevorzugte Gemeinwesen die Bauarbeiten nicht binnen drei Jahren nach Ablauf der Auskündungsfrist, so fällt sein Vorrecht dahin und können binnen Jahresfrist die übrigen berechtigten Gemeinwesen die Ausnutzung des Gewässers beanspruchen.

43.

Das Gemeinwesen, das sich auf Grund eines Vorzugsrechts das Wasser oder die Wasserkraft aneignet, hat die andern Ansprecher für die Aufwendungen, die sie bereits für das von ihnen geplante Unternehmen in einer für den Erwerber nützlichen Weise gemacht haben, zu entschädigen.

Erwirbt der Bund Wasser- oder Wasserkraft, so hat er den Kanton oder die nach kantonaler Gesetzgebung berechtigten Gemeinwesen schadlos zu halten.

44.

Die Verleihung kann vom Beliehenen auf einen andern übergehen durch privatrechtliches Rechtsgeschäft oder Erbgang.

Das Rechtsgeschäft ist nur gültig, sofern die verleihende Behörde die Übertragung erlaubt.

Diese Erlaubnis darf nicht verweigert werden, wenn das verliehene Werk bereits betrieben worden ist und der neue Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt.

45.

Die Verleihung kann später auf Verlangen des Beliehenen erweitert oder abgeändert werden; dieses Gesuch unterliegt den Bestimmungen über die Verleihung.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann die verleihende Behörde von sich aus die Verleihung abändern, unter voller Entschädigung des Beliehenen.

46.

Bei internationalen Gewässerstrecken ist für die Aufnahme der Pläne die Erlaubnis des eidgenössischen Departements des Innern nachzusuchen.

Diese darf nur verweigert werden, wenn das Gemeinwesen die Wassernutzung beansprucht.

Eine gegebene Erlaubnis kann weitere Bewilligungen nicht ausschliessen.

Sie wird amtlich publiziert und berechtigt den Bewerber zur Vornahme der notwendigen Aufnahmen und Messungen gegen vollen Ersatz des Schadens.

47.

Das Gesuch um eine eidgenössische Verleihung ist dem Bundesrat einzureichen.

Es soll alle Angaben, Pläne und Berechnungen enthalten, deren Kenntnis zur Beschlussfassung über die Verleihung erforderlich ist.

Die Verleihungsbehörde kann dem Bewerber gestatten, sein Projekt unter Berücksichtigung der Einsprachen umzugestalten.

48.

Die Eingaben des Bewerbers werden öffentlich aufgelegt und amtlich verkündet, unter Ansetzung einer ausschliessenden Frist von 30 Tagen, binnen welcher beim Gemeinderat zuhanden des Bundesrats die Einsprachen gegen die Verleihung, sowie die Einsprachen und Ansprüche bezüglich der allfälligen Enteignung schriftlich abgefasst anzumelden sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind keine Einsprachen mehr zulässig.

Im Falle der Enteignung gehen die nicht angemeldeten Rechte Dritter mit der Erteilung der Verleihung ohne weiteres auf den Beliehenen über; dieser ist zu einer angemessenen Entschädigung an den Enteigneten verpflichtet, die im Streitfall endgültig von der eidgenössischen Schätzungscommission festgesetzt wird.

49.

Der Bundesrat prüft das Verleihungsgesuch und die angemeldeten Einsprachen.

Er fasst entsprechend dem Ergebnis dieser Untersuchung Beschluss über die Verleihung und die Gewährung der Enteignung, unter Angabe der Gründe, und erledigt die gegen die Verleihung erhobenen Einsprachen.

Im Falle der Enteignung finden die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 ergänzende Anwendung.

50.

Die Verleihung wird beurkundet und amtlich bekannt gemacht.

51.

Das kantonale Verleihungsverfahren wird von den Kantonen geregelt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des eidgenössischen Verleihungsverfahrens.

Der Bund kann, wenn eine Verleihung erlischt und nicht erneuert werden muss, das Heimfallsrecht für sich geltend machen, unter Schadloshaltung der berechtigten Gemeinwesen.

Die kantonale Verleihungsbehörde hat dem Bundesrat jeweilen den Untergang der Verleihungen anzukündigen.

Zweiter Abschnitt.

Verlust und neue Verleihung des Wasserrechts.

52.

Die Verleihung kann von der verleihenden Behörde für verwirkt erklärt werden, wenn der Beliehene

den Rechtsvorschriften oder Verleihungsbestimmungen gröblich zuwiderhandelt oder den Weisungen der Behörden trotz Mahnung nicht Folge leistet.

53.

Die Verleihung erlischt ohne weiteres, wenn: die Verleihungsfrist abgelaufen ist, nach Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Verleihung die Bauarbeiten nicht begonnen sind,

die Anlage innerhalb der durch die Verleihung festgesetzten Frist nicht in Betrieb gesetzt wird, der Betrieb während drei aufeinander folgenden Jahren eingestellt ist und innerhalb einer weitem von der verleihenden Behörde anzusetzenden Frist von höchstens zwei Jahren nicht wieder aufgenommen wird,

der Beliehene der Verleihungsbehörde gegenüber auf das Wasserrecht verzichtet.

Diese Fristen können aus wichtigen Gründen angemessen verlängert werden.

54.

Erlischt die Verleihung vor Ablauf der Verleihungsfrist, so kann die verleihende Behörde vom bisherigen Inhaber verlangen, dass er die von ihm erstellten Wasserbauten beseitigt und den früheren Zustand des Gewässers wieder herstellt.

Im Falle von Zuwiderhandlung gegen Gesetzes- oder Verleihungsbestimmungen kann die Beseitigung der fehlerhaften Bauten angeordnet werden.

55.

Bei Ablauf der Verleihungsfrist kann die Verleihung dem bisherigen Inhaber auf sein Gesuch hin erneuert werden.

Eine Verleihung, die durch Ablauf der Verleihungsfrist, Verzögerung der Bauarbeiten oder des Betriebes, andauernde Einstellung des Betriebes, Verzicht oder Verwirkung erlischt, kann auf Gesuch hin einem andern Bewerber von neuem erteilt werden.

Die Erneuerung erfolgt unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse nach den gleichen Grundsätzen wie die erste Verleihung.

56.

Unter mehreren Bewerbern ist bei gleich günstigen Verhältnissen dem bisherigen Inhaber der Vorzug zu geben.

57.

Die Erneuerungsfrist darf höchstens je 25 Jahre betragen.

58.

Für Wasserwerke, die das Wasser oder die Wasserkraft zum eigenen Gebrauch verwenden, darf die Erneuerung erst nach einer Gesamtdauer von 100 Jahren verweigert werden.

59.

Der neue Beliehene hat seinem Vorgänger den Wert der von ihm übernommenen Wasserwerkenanlagen zu ersetzen.

60.

Wird eine Verleihung nicht erneuert, so fällt das ganze Wasserwerk unentgeltlich in das Eigentum des Kantons oder der nach kantonalen Gesetzgebung berechtigten Gemeinwesen.

Sind mehrere Kantone beteiligt, so sind sie am Wasserwerk im Verhältnis der auf ihr Gebiet entfallenden Wassermenge oder Wasserkraft Miteigentümer; Konkordate sind vorbehalten.

61.

Bei Kraftanlagen bezieht sich das Heimfallsrecht nur auf die Wasserbauten, nämlich: die Anlagen für die Fassung und Zu- und Ableitung des Wassers, die Schleusen, Fischwege und andern besonderen Anlagen (Art. 18 ff.), den Unterbau des Turbinenhauses bis zur Höhe des Maschinenhausbodens, den Rechen und andere Zubehör.

Das Gemeinwesen ist jedoch berechtigt, auch den Grund und Boden, sowie die übrigen maschinellen Einrichtungen: Maschinenhaus, Generatoren, Kranen, Schaltanlagen, Transformatoren, Messapparate, Leitungsnetze, Reserveanlagen usw. gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

Die Anlagen sind in betriebsfähigem und gutem Zustand zu übergeben.

62.

Ein Wasserwerk kann vom Bund sowie vom Kanton oder der Gemeinde, in deren Gebiet es liegt, zwangsweise erworben werden, wenn die Hälfte der Verleihungsfrist oder 30 Jahre verflossen sind.

Der Rückkaufspreis wird nach dem Anlagekapital unter Abzug der üblichen Amortisationen bemessen und darf in keinem Fall den wirklichen Wert des Werkes im Zeitpunkt des Rückkaufs übersteigen.

Der Rückkauf muss dem Beliehenen mindestens zwei Jahre vor seiner Durchführung angekündigt werden.

Dritter Abschnitt.

Gebühren und Zinse; Tarif; Rechnungswesen.

63.

Die Kantone stellen über die Gebühren und Zinse allgemeine Vorschriften auf.

Für die Ausfuhr von Wasser und aus Wasserkraft erzeugter Energie in andere Kantone gelten die gleichen Ansätze wie für die Verwendung im eigenen Kanton.

Für die Ausfuhr nach dem Ausland können die Ansätze vom Bundesrat bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bei der Festsetzung der Gebühren und Zinse in eidgenössischen Verleihungen hat der Bundesrat die kantonalen Bestimmungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

64.

Der Bundesrat kann durch Verordnung maximale Ansätze für die Gebühren und Zinse feststellen.

Bei der Übertragung oder Abänderung der Verleihung wird keine Gebühr erhoben.

Die Zinspflicht beginnt mit der behördlichen Kollaudation des Werkes.

65.

Die Gebühren und Zinse fallen, auch wenn der Bundesrat die Verleihung ausspricht, an die Kantone oder die nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sind mehrere Kantone an der Verleihung beteiligt, so bemisst sich der Anteil eines jeden nach der

in sein Gebiet entfallenden Wassermenge oder Wasserkraft.

66.

Die Leistung eines Kraftwerks ist nach einem Mittelwert des ausgenutzten Wasserquantums und Bruttogefälles und nach dem Wirkungsgrad der Turbinen von 75% zu berechnen.

Bei künstlicher Aufspeicherung des Wassers kommt eine während je 24 Stunden zufließende durchschnittliche Wassermenge in Betracht.

Der Bundesrat stellt über die Berechnung der Leistung der Wasserwerke nähere allgemeine Vorschriften auf.

67.

Bei Kraftanlagen wird während den ersten sechs Jahren nach der Betriebseröffnung der Wasserrechtszins entsprechend dem jeweiligen Verhältnis zwischen dem wirklichen und dem vollen Ausbau des Werkes herabgesetzt.

68.

Über die Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie an andere hat sowohl der Beliehene als auch der Zwischenhändler einen Tarif aufzustellen, der einheitliche Preise und Bedingungen enthalten muss; besondere Tarifverträge sind nichtig.

Die Kraftabnehmer derjenigen Gemeinden, in deren Gebiet die ausgenutzte Gewässerstrecke liegt, geniessen jedoch eine Tarifiermässigung von 10%.

Die Abnehmer innerhalb und ausserhalb des Kantons sind gleichzustellen.

Die Verleihungsbehörde hat den Tarif und seine Abänderungen vor dem Inkrafttreten zu prüfen und zu genehmigen.

69.

Der Beliehene ist verpflichtet, die Nachfrage des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in erster Linie zu berücksichtigen und ihnen eine Tarifiermässigung von 5%, denjenigen Gemeinden, in deren Gebiet die ausgenutzte Gewässerstrecke liegt, eine solche von 10% zu gewähren.

70.

Bei denjenigen Kraftwerken, die gewerbsmässig an Dritte Kraft abgeben, sollen, vom Beginn des siebenten Betriebsjahres an, die jährlichen Abschreibungen und Einlagen in den Erneuerungsfonds zusammen 20% des Reingewinnes betragen.

71.

Wenn der jährliche Reingewinn eines solchen Unternehmens 7% des Gesamtkapitals übersteigt, so ist der Gewinnüberschuss zu einer allgemeinen Tarifiermässigung zu verwenden.

72.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres haben die genannten Kraftwerke der verleihenden Behörde die Jahresrechnung und einen kurzen Bericht über den Gang des Unternehmens einzusenden.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmung.

73.

Der Beliehene, der den Bestimmungen der Verleihung zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 10 bis 1000 belegt.

Dritter Titel.

Aufsicht und Rechtsschutz.

74.

Die Kantone beaufsichtigen von Amtes wegen die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Vollziehungsverordnungen, soweit diese Bestimmungen die öffentlichen Interessen des Gemeinwesens berühren, und das amtliche Einschreiten nicht durch eine Rekursentscheidung gegenstandslos gemacht wird.

Der Bundesrat übt von Amtes wegen oder auf Beschwerde in gleicher Weise die Oberaufsicht.

Die öffentlichen Gewässer werden periodisch besichtigt und die Wasserwerke auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gesetzgebung und der Verleihungen untersucht.

75.

Die Streitigkeiten über die Haftung des Beliehenen (Art. 32 und 29, Abs. 2) werden vom kantonalen Zivilrichter beurteilt.

Das Bundesgericht entscheidet als Berufungs- oder Kassationsinstanz gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 (Art. 56 ff. und 89 ff.).

76.

Die Bussen gemäss Artikel 73 werden von der zuständigen kantonalen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ausgesprochen.

Das Bundesgericht urteilt als Kassationsinstanz gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 160—174).

77.

Bei kantonalen Verleihungen und anderen Nutzungen (Art. 2 und 6) entscheidet der Bundesrat gemäss Artikel 189 ff. des genannten Bundesgesetzes:

1. die staatsrechtlichen Rekurse wegen Verletzung von Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung;
2. die Streitigkeiten wegen Verletzung von materiellen oder formellen Bestimmungen dieses Gesetzes und der eidgenössischen Vollziehungsverordnungen, soweit nicht nach Artikel 75 und 76 andere Behörden zuständig sind;
3. die Ermessensstreitigkeiten über die Verweigerung der Erteilung (Art. 14), Übertragung (Art. 44) oder Abänderung (Art. 45, Abs. 1) der Verleihung, über die Höhe der Gebühren und Zinse, die Tragung der Kosten für die Herstellung besonderer Anlagen (Art. 18, Abs. 2), die Beträge der Vorteils- und Schadensausgleichung (Art. 25), die Höhe der Entschädigung bei Abänderung der Verleihung aus öffentlichem Interesse (Art. 45, Abs. 2), bei der Planaufnahme (Art. 46, Abs. 4), bei der Erneuerung der Verleihung an einen Dritten (Art. 58), beim Heimfall (Art. 60 und 61), und beim Rückkauf (Art. 62).

Vierter Titel.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

78.

Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten von Art. 24^{bis} der Bundesverfas-

sung eingetreten sind, werden in der Regel auch nachher gemäss den bisherigen Rechtsvorschriften beurteilt.

Insbesondere unterliegen die vor diesem Zeitpunkt begründeten Wasserrechte auch in Zukunft dem bisherigen Recht.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Tatsachen dagegen werden nach dem neuen Rechte beurteilt.

79.

Diejenigen Wasserrechtsverleihungen, die in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten von Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, stehen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an unter dem neuen Recht und sind binnen einer bestimmten Frist, die vom Bundesrat festgesetzt wird, dementsprechend zu revidieren.

Wasserrechte an öffentlichen Gewässern, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung auf unbestimmte oder noch sehr lange Zeit begründet worden sind, gelten höchstens noch auf 50 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an, ohne Entschädigung der Berechtigten für diese Beschränkung.

Das Rückkaufsrecht des Gemeinwesens (Art. 60) kann ihnen gegenüber nach Ablauf von 30 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an ausgeübt werden.

80.

Alle widersprechenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts sind aufgehoben.

81.

Der Bundesrat erlässt die Vorschriften und schafft die Organe, die zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendig sind.

82.

Er ernennt eine ständige Wasserkommission von Sachverständigen aus der Wissenschaft und Praxis, die unter Mitwirkung der beteiligten Verwaltungsbehörden in periodischer Sitzung die aktuellen Fragen des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft berät und Vorschläge und Gutachten zuhanden des Bundesrats ausarbeitet.

83.

Die Kantone erlassen binnen einer bestimmten Frist, die vom Bundesrat festgesetzt wird, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Gesetze und Verordnungen, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

84.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrat über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Erfahrungen jährlich Bericht zu erstatten.

85.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874, für die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu sorgen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

